

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudien- gangs „Gebärdensprachdolmetschen“, StgKz 0868, der FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, durchgeführt in Innsbruck

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“, StgKz 0868, der FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (kurz: FHG GmbH), durchgeführt in Innsbruck, gem § 23 Abs 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF und iVm § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO) durch. Gem § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	16.10.2019
Rückmeldung der Geschäftsstelle zum Antrag an Antragstellerin	19.12.2019
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	20.01.2020
Mitteilung an Antragstellerin Abschluss der Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	29.01.2020



Bestellung der Gutachter/innen	23.01.2020
Information Antragstellerin über Gutachter/innen	23.01.2020
Virtuelles Vorbereitungsgespräch	17.02.2020
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	-----
Vorbereitungstreffen	02.03.2020
Vor-Ort-Besuch	03.03.2020
Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch	04.03.2020
Vorlage des Gutachtens	24.03.2020
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	24.03.2020
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	28.04.2020
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	25.03.2020
Stellungnahme Antragstellerin zur Kostenaufstellung	-----
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter/innengruppe	26.03.2020 (zur Kenntnis)
Rückmeldung Gutachter/innengruppe zur Stellungnahme Antragstellerin	-----

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat am 08.06.2020 entschieden, dem Antrag auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“, StgKz 0868, durchgeführt in Innsbruck, mit Beschluss vom 08.06.2020, stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 23 HS-QSG sowie § 8 FHStG iVm § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO) erfüllt sind.

Das Board stützt seine Entscheidung auf den Antrag vom 16.10.2019 in der Version vom 20.01.2020, der Nachreichung vom 04.03.2020, dem Gutachten vom 24.03.2020 sowie der Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten vom 25.03.2020

Die Antragstellerin beantragte die Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“, StgKz 0868, für den Standort Innsbruck. Im Zuge des Verfahrens wurde eine vierköpfige Gutachter/innengruppe bestellt. Am 03.03.2020 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen, zwei Dolmetscherinnen für Österreichische Gebärdensprache und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Antragstellerin in Innsbruck statt. In ihrem gemeinsamen Gutachten haben die Gutachter/innen Feststellungen und Bewertungen hinsichtlich der Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen abgegeben. Die Gutachter/innen kommen in ihrem gemeinsamen Gutachten zu dem Ergebnis, dass alle Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt sind und empfehlen die Akkreditierung.

Nach Prüfung des Antrags inklusive Nachreichungen, des Gutachtens der Gutachter/innen der AQ Austria sowie der Stellungnahme der Antragstellerin hat das Board entschieden, dass alle Akkreditierungsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen sind und daher die Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“, StgKz 0868, beschlossen.



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Die Entscheidung wurde am 12.06.2020 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Die Entscheidung ist seit 07.07.2020 rechtskräftig.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 24.03.2020
- Stellungnahme vom 25.03.2020

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH- Bachelorstudiengangs „Gebärden- sprachdolmetschen“, StgKz 0868, der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, durchgeführt in Innsbruck

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)

Wien, 24.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	5
3	Vorbemerkungen der Gutachter/innen	6
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO. 6	
4.1	Beurteilungskriterium § 17 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs.....	6
4.2	Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 1–12: Studiengang und Studiengangsmanagement	7
4.3	Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 1–7: Personal.....	18
4.4	Beurteilungskriterium § 17 Abs 4: Finanzierung.....	21
4.5	Beurteilungskriterium § 17 Abs 5: Infrastruktur.....	22
4.6	Beurteilungskriterium § 17 Abs 6 Z 1–2: Angewandte Forschung und Entwicklung..	23
4.7	Beurteilungskriterium § 17 Abs 7: Kooperationen	24
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	24
6	Eingesehene Dokumente	25

1 Verfahrengrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2018/19¹ studieren 293.644 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind 53.401 Studierende an Fachhochschulen und 14.446 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen

¹ Stand Mai 2019, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2018/19 278.039 ordentliche Studierende.

Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)⁵.

² Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (kurz: FHG GmbH)
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Standorte	Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz, Zams
Anzahl der Studierenden	832 (Stand 2019/20)
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gebärdensprachdolmetschen
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze	25 (dreijähriger Aufnahmeerhythmus)
Akademischer Grad	Bachelor of Arts in Cultural Studies (kurz: BA oder B.A.)
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Verwendete Sprachen	Deutsch, Gebärdensprache; einzelne LV können in englischer Sprache abgehalten werden
Ort der Durchführung	Innsbruck
Studiengebühr	363,36 €/Semester

Die FHG GmbH reichte am 16.10.2019 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 23.1.2020 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innengruppe
Prof. Dr. Jens Heßmann	Professor für Gebärdensprachdolmetschen Study Director "European Master in Sign Language Interpreting" Studiendekan Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien Hochschule Magdeburg-Stendal	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ phil. Verena Krausneker	Gebärdensprachforscherin Lehrbeauftragte am Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Anna Cerncic	Geschäftsführerin und Mitgründerin von gebärdenraum libelle OG	Gutachterin mit fach einschlägiger Berufstätigkeit
Marita Gasteiger, BA	Bachelorstudium Romanistik, Master of Arts Interdisziplinäre Osteuropa-Studien, Universität Wien	Studentische Gutachterin

Am 03.03.2020 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der FHG GmbH am Standort Innsbruck statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Die Gutachter/innen waren und sind sich der gesellschaftspolitischen Bedeutung des zu akkreditierenden Studiengangs bewusst, die unter anderem auch durch die Teilnahme des Landesrats [...] ⁶, an der Begrüßungsrunde des Vor-Ort-Besuches unterstrichen wurde. Der Studiengang zielt auf einen erheblichen gesellschaftlichen Bedarf und steht im Kontext internationaler Entwicklungen der Professionalisierung und Akademisierung des Gebärdensprachdolmetschens. Entsprechend verantwortungsbewusst war mit der Aufgabe umzugehen und zu überprüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Akkreditierung des Studiengangs gegeben sind. Studiengangsverantwortliche und Hochschule sind dieser Aufgabe durch eine umfangreiche Dokumentation und freigiebige Auskünfte beim Vor-Ort-Besuch entgegengekommen.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 17 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.

Es gab einen definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung des Studiengangs, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren. Der Entwicklungsprozess reicht bis in das Jahr 2014 zurück und ging zunächst von Personen aus dem Tiroler Gehörlosenverband und regionalen Gebärdensprachdolmetscher/innen aus. Die Gutachter/innengruppe konnte sich anhand der vorgelegten Unterlagen und Auskünfte davon überzeugen, dass maßgebliche Vertreter/innen aus Wissenschaft, Hochschule, Interessens- bzw. Berufsverbänden sowie sozialer Praxis, darunter Personen mit einer durch Habilitation ausgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation wie auch Personen mit für den Studiengang relevanten Berufserfahrungen, ihre Sichtweisen und Expertise in den Entwicklungsprozess eingebracht haben. [...] war [...] am Entwicklungsprozess beteiligt. Nach Auskunft der designierten Studiengangsleitung waren auch Studierende sowie Studierendenvertreter/innen aus den Bereichen Physiotherapie und Logopädie am Entwicklungsprozess beteiligt, wenn auch nicht als Teil des Entwicklungsteams. Die Arbeit des Entwicklungsteams wurde in Vorbereitung der Akkreditierung intensiviert und führte zu einer detaillierten Ausarbeitung des Studienplans.

⁶ Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, dass die beim Vor-Ort-Besuch bekundete Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit dem Berufsverband ÖGSDV strukturiert in die Tat umgesetzt wird. Für eine Festlegung geeigneter Kooperationsformen empfiehlt sich eine Abstimmung mit der „AG Ausbildung“ des ÖGSDV. Soweit nicht ohnehin gegeben, ist eine Mitgliedschaft von Studiengangsverantwortlichen im ÖGSDV zu empfehlen, um Kommunikation, Informationsweitergabe und Vernetzung zu gewährleisten.

Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschul-Einrichtung eingebunden.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Einbindung des Studiengangs in das Qualitätsmanagementsystem der fh gesundheit vorgesehen ist. Die Gutachter/innen konnten sich beim Vor-Ort-Besuch über Details des Qualitätsmanagementsystems informieren. Für diesen Bereich zuständige Mitarbeiter/innen der fh gesundheit erläuterten strategische und operative Dimensionen des Qualitätsmanagementsystems sowie die im etablierten Prozessmodell vorgesehenen Messungen, Berichte und Überprüfungen in ihrer Anwendung auf die einzelnen Studiengänge, darunter den hier zu akkreditierenden. Die befragten Studierenden berichteten über Erfahrungen mit Studierendenforen, in denen sich Studierendenvertreter/innen aller Studienbereiche mit der Geschäftsführung, dem Qualitäts- und Studienmanagement sowie den Studiengangsleitungen über organisatorische Bedingungen und aktuelle Anliegen austauschen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Ungeachtet der durchwegs geäußerten Zufriedenheit der Studierendenvertreter/innen entstand bei den Gutachter/innen der Eindruck, dass partizipative Aspekte der Qualitätsentwicklung in zweierlei Hinsicht verstärkt werden könnten.

- Zum einen empfiehlt die Gutachter/innengruppe, dass die Ergebnisse regelmäßig durchgeführter Lehrveranstaltungsevaluationen den Studierenden zur Kenntnis gegeben und, soweit möglich, mit den zuständigen Lehrenden besprochen werden.
- Zum anderen könnte das Mittel der „strukturierten Reflexion“ („eine direkte und partizipative Form der Evaluierung auf Studiengangsebene“, Akkreditierungsantrag, S. 41) offenbar noch konsequenter bekannt gemacht und eingesetzt werden. Die Gutachter/innengruppe empfiehlt eine systematische Nutzung im neuen Studiengang.

4.2 Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 1–12: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den

Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Fachhochschul-Einrichtung und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan

Wie sich ein Studiengang für Gebärdensprachdolmetschen in das Profil einer ausdrücklich auf den Gesundheitsbereich ausgerichteten Hochschule einfügt, war bereits im Vorfeld des Vor-Ort-Besuches Gegenstand intensiver Diskussionen der Gutachter/innengruppe. In der Gutachter/innengruppe herrscht Einverständnis darüber, dass es sich beim Gebärdensprachdolmetschen nicht um einen gesundheitswissenschaftlichen Studiengang handelt. Historisch hat sich der Bereich in ausdrücklicher Abgrenzung, wenn nicht Gegnerschaft zu medizinischen Interventions- und Heilungskonzepten konstituiert. Im Zeichen von Diversität und Inklusion ist das Gebärdensprachdolmetschen als eine soziale Praxis anzusehen, die Taubheit als Facette menschlicher Existenz akzeptiert und sprachliche Stärken tauber Menschen im Dienste von Empowerment und Teilhabe nutzt. Naive Gleichsetzungen von Taubheit mit Behinderung, Beeinträchtigung oder gar Krankheit verbieten sich in dieser Perspektive.

Den Akkreditierungsunterlagen war die Überzeugung der fh gesundheit zu entnehmen, dass sich der Studiengang Gebärdensprachdolmetschen zwanglos in den Kontext der Hochschule einfügt, ihrem Profil entspricht und sich an ihren Zielen orientiert. Die Überzeugung einer Übereinstimmung in Profil und Zielen war auch in den Gesprächen des Vor-Ort-Besuches evident. Die designierte Studiengangsleitung wies auf langjährig bestehende Beziehungen von regional tätigen Gebärdensprachdolmetscher/inne/n zur fh gesundheit, etwa zum Bereich Physiotherapie, hin. Die womöglich allzu pauschale Aussage, es handle sich beim Gebärdensprachdolmetschen um ein Studienangebot, das mit Blick auf das Portfolio der fh gesundheit als „artverwandt“ angesehen werden könne, konnte im Gespräch mit den Hochschulverantwortlichen in den folgenden Hinsichten differenziert werden:

- Der Studiengang fügt sich in das Bemühen der Hochschule ein, sich für Ausbildungen und Berufe jenseits tradierter Tätigkeiten im Gesundheitsbereich zu öffnen und in den sozialen Raum hinein zu wirken.
- Grundlegende Anliegen und Ziele wie Barrierefreiheit, Ressourcenorientierung und Partizipation sind weithin geteilt in der Hochschule und dürfen zweifellos auch für das neue Studienangebot Geltung beanspruchen.
- Die Bereitschaft der umgebenden Studienbereiche, sich für taube Menschen und ihre Sprachen zu öffnen und damit verbundene Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen, wurde glaubhaft versichert.
- Der Gesundheitsbereich ist ein in der sozialen Praxis wichtiger Einsatzbereich des Gebärdensprachdolmetschens, auf den in Kooperation mit den gesundheitswissenschaftlichen Bereichen und Vertreter/inne/n der Hochschule gezielt vorbereitet werden kann.

– Der besondere Charakter des Studienangebots ist im zu verleihenden akademischen Grad ausgewiesen: Erworben wird ein „Bachelor of Arts in Cultural Studies (BA)“, nicht in Health Studies.

– Der Entwicklungsplan weist neben dem beantragten BA Gebärdensprachdolmetschen – in Parallelität zu einem neuen Bereich Augenoptik – bereits einen Lehrgang zur Weiterbildung gem. § 9 FHStG Gebärdensprachdolmetschen mit Abschluss "Master" aus.

Die Gutachter/innen sind daher im Ergebnis zu der Auffassung gelangt, dass das genannte Kriterium erfüllt ist. Die Gutachter/innengruppe verbindet diese Einschätzung mit den folgenden Empfehlungen:

– Für die umgebenden Bereiche der Hochschule ergibt sich nicht zuletzt die Möglichkeit, Erfahrungen mit tauben Menschen und ihrer Sprache zu machen. Damit es nicht bei einem Nebeneinander bleibt, sind vor allem Möglichkeiten, Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) zu erlernen, vorzusehen. Die befragte Studierendengruppe äußerte nachdrückliches Interesse an einem solchen Lernangebot. Der Aufbau eines qualifizierten ÖGS- Sprachlehrrangebots kann ohne zusätzliche Ressourcen jedoch nicht allein aus dem zu etablierenden Studiengang heraus geleistet werden.

– Die fh gesundheit ist gut beraten, sich der Spannung bewusst zu bleiben, die mit der Einbettung eines im Kern soziokulturell und sprachlich ausgerichteten Studienangebots in einen Kontext genuin gesundheitsorientierter Angebote entsteht. Prävention und Heilung sind hier keine vordringlichen Anliegen; es geht um Respekt, alternative Ausdrucks- und Kommunikationsformen, individuelle und kulturelle Differenzen, Reflexion unhinterfragter Privilegien hörender Menschen, Empowerment tauber Menschen, um Teilhabe statt Ausschluss. Damit ist zugleich ein Lernpotential umrissen, das es fruchtbar zu machen gilt.

– Um die translationswissenschaftliche Komponente des Studiengangs zu stärken, empfiehlt es sich, die angedachte Kooperation mit der Universität Innsbruck gerade in diesem Bereich rasch zu forcieren. Auch eine Zusammenarbeit mit dem Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz erscheint als sinnvoll. Eine klare Differenzierung ist vor allem für die Erwartungshaltung(en) von Studierenden relevant, die doch mit anderen Vorstellungen an eine Fachhochschule für Gesundheitsberufe herantreten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en bzw. Studienplätzen gegeben.

Bedarf und Akzeptanz für den Studiengang sind in den Antragsunterlagen mit Bezug auf eine „Bedarfs-, Kohärenz- und Akzeptanzanalyse für den FH- Bachelor-Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ an der FH Gesundheit (Tirol)“ (2015) sowie einen Bericht zur „Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens“ (2014) ausführlich dargelegt. Obwohl nicht mehr in allen Details aktuell, können die Berichte grundsätzlich als gültig angesehen werden: Es besteht in Westösterreich im Besonderen, darüber hinaus aber auch in ganz Österreich ein erheblicher Bedarf an qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher/innen/n. Dass

der Studiengang auf Akzeptanz und rege Nachfrage stoßen wird, darf man mit Blick auf die wenigen verfügbaren Ausbildungsalternativen anderen Zuschnitts wie auch unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungen mit einem solchen Studienangebot als wahrscheinlich ansehen. Die geplante Zahl an Absolvent/inn/en (= 25 bei dreijähriger Aufnahme) erschien der Gutachter/innengruppe als eher vorsichtig angesetzt. Die Gutachter/innengruppe begrüßt Überlegungen der Hochschule, mittelfristig in Kooperation mit der Universität Innsbruck eine zweijährige Aufnahme zu ermöglichen. Zugleich ist eine gewisse Vorsicht der Studiengangsverantwortlichen, denen es um die Sicherung der Qualität des Studienangebots zu tun sein muss, nachvollziehbar, insofern Lehrende und Praktikumsplätze nur begrenzt verfügbar sind.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, langsamer lernende Studierende und Studierende in besonderen Lebenslagen (Krankheit, Schwangerschaft, andere persönliche Umstände) möglichst gezielt zu fördern, da ein Wiedereinstieg in den Studiengang ggf. erst in einem neuen Zyklus, d.h. nach drei Jahren möglich ist. Dieser Umstand führt gerade im Erlernen von Sprachen zu Komplikationen, da konsequentes Üben von maßgeblicher Bedeutung ist.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

Das Profil des Studiengangs ist klar formuliert und entspricht einem weithin akzeptierten Berufsbild von Gebärdensprachdolmetscher/inne/n. Davon ausgehend sind auch die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs unterschieden nach fachlich-methodischen Kompetenzen, sozialkommunikativen Kompetenzen und Selbstkompetenzen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen überzeugend dargestellt. Die Gutachter/innen konnten sich davon überzeugen, dass sich die Qualifikationsziele des Studiengangs in nachvollziehbarer Weise auf Niveaustufe 6 (Bachelor-Niveau) des Nationalen Qualifikationsrahmens beziehen. Da es sich beim Gebärdensprachdolmetschen nicht um einen reglementierten Beruf handelt, entfällt die Gewährleistung spezifischer Voraussetzungen des Berufszugangs. Für die praktische Berufsübung bedeutsam ist die im Dezember 2019 durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erklärte Absicht, den Studiengang „als gleichwertig im Sinne der Richtlinien Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz 44.101/0037-IV/A/6/2012“ anzuerkennen.

Ein besonderes Augenmerk der Gutachter/innengruppe galt dem anvisierten Gebärdensprachniveau entsprechend Vorgaben des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS): Studienanfänger/innen müssen über ÖGS-Kenntnisse auf Sprachniveau A1 verfügen; der Studiengang führt sie zu Niveau B2. Bezüge der geplanten Sprachlehre zu den GERS-Niveaustufen werden im Einzelnen detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Ausgehend von A1 ist das anvisierte Abschlussniveau B2 auch bei einem hohen Anteil an Sprachlehre als realistisch für einen dreijährigen Studiengang anzusehen. Mit anderen grundständigen akademischen Ausbildungen für Gebärdensprachdolmetscher/innen, die auf relativ geringe

sprachliche Vorkenntnisse aufbauen müssen, teilt der geplante Studiengang damit jedoch das Problem, dass Sprachniveau B2 als unzureichend für eine erweiterte professionelle Dolmetschpraxis anzusehen ist (s. Empfehlungen unten).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innengruppe empfiehlt, Studierende des Studiengangs auf die besonderen Aufnahmebedingungen des für ihr Berufsfeld maßgeblichen Berufsverbands der österreichischen Gebärdensprachdolmetscher/innen ÖGSDV hinzuweisen.

Die Gutachter/innengruppe empfiehlt des Weiteren, mit dem oben benannten Problem des für eine erweiterte professionelle Dolmetschpraxis unzureichenden Gebärdensprachniveaus wie folgt umzugehen:

- Die am Ende des Studiums erreichte Gebärdensprachkompetenz sollte differenziert erfasst und dokumentiert werden. Studierenden sollten detaillierte Hinweise gegeben werden, an welchen Aspekten ihrer Gebärdensprachkompetenz sie informell (durch Übung und Kontakt mit Gebärdensprachnutzer/inne/n) und formell (im Rahmen von Weiterbildungen o.ä.) nach Beendigung des Studiums weiter arbeiten sollten, um ein Kompetenzniveau der Stufen C1 oder C2 zu erreichen.
- Absolvent/inn/en sollten dazu angehalten werden, ihre sprachlichen Kompetenzen realistisch einzuschätzen, sich am Berufsbeginn auf vertraute Einsatzbereiche zu beschränken und komplexere oder konfliktreiche Settings wie etwa Konferenzen, Polizei oder Gericht zunächst zu meiden.

Es empfiehlt sich den Antrag noch einmal dahingehend zu überprüfen, dass der Europäische sowie der Nationale Qualifikationsrahmen (EQR bzw. NQR) nicht unmittelbar mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) zusammenhängen. Einige Formulierungen im Antrag scheinen dagegen eine Gleichsetzung vorzusehen, beispielsweise wird unter 2.10.3.4 „Aufnahme in den Studiengang“ das „Niveau B2 des EQR“ genannt

- dabei entspricht das Niveau des Studiengangs dem Niveau 6 des EQR.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad, der von der AQ Austria gemäß § 6 Abs 2 FHStG festgelegt ist, entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Studiengangsbezeichnung und festgelegter akademischer Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs (zum Verhältnis zum Profil der Hochschule s.o., Abschnitt 2, Kriterium 1).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen weisen darauf hin, dass der Gängigkeit der Bezeichnung „Gebärdensprachdolmetschen“ ungeachtet vermieden werden sollte, dem üblichen Missverständnis, es gäbe die eine internationale Gebärdensprache, Vorschub zu leisten. In allen Studiengangsinformationen sollte explizit und eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass Gegenstand des Studiengangs das Dolmetschen zwischen Deutsch und Österreichischer Gebärdensprache ist, wie dies online bereits korrigiert worden ist. Die Gutachter/innen weisen

darauf hin, dass ein vergleichbarer Studiengang an der Universität zu Köln die Bezeichnung „Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache“ trägt. Die verkürzende, undifferenzierte Redeweise von „der Gebärdensprache“ sollte in allen Verlautbarungen, und wo immer Missverständnisse möglich sind, vermieden werden. Die Frage der zu berücksichtigenden gebärdeten und gesprochenen Sprachen sollte auch mit Blick auf mögliche Angebotserweiterungen in Richtung Südtirol und Trient genau bedacht werden.

Die Gutachter/innen empfehlen ferner, alle Formulierungen in Bezug auf die zukünftige Tätigkeit der Studiengangabsolvent/inn/en zu ändern, so dass deutlich wird, dass sowohl für hörende/nicht-ÖGS-kompetente Kund/inn/en als auch gehörlose Kund/inn/en gedolmetscht wird.

Die Gutachter/innen weisen schließlich darauf hin, dass die englische Übersetzung der Studiengangsbezeichnung z.B. im Diploma Supplement korrekturbedürftig erscheint. Nach Ansicht der Gutachter/innen sollte die englische Bezeichnung nicht "University of Applied Sciences bachelor degree programme of Sign Language Interpreters", sondern „University of Applied Sciences Bachelor Degree Programme in Sign Language Interpreting“ lauten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum.

Inhalt und Aufbau des Studienplans sind umfassend in den Antragsunterlagen dokumentiert, wurden in der Gutachter/innengruppe eingehend erörtert und waren Gegenstand intensiver Diskussionen mit den Entwickler/inn/en und Verantwortlichen des Studiengangs. Der Studienplan setzt deutliche Akzente in den Bereichen Sprach- und Dolmetschkompetenz und hat einen klar ausgeprägten Praxisbezug, der mehrere Berufspraktika einschließt. Dies entspricht dem erklärten curricularen Schwerpunkt „praxisorientierte Ausbildung“ und ist mit Blick auf das Ausbildungsziel und den anvisierten Beruf vertretbar und angemessen. Module und Lehrveranstaltungen des Studienplans, die der Vermittlung von Gebärdensprach- und Dolmetschkompetenzen sowie dem Kennenlernen der Berufspraxis dienen, sind besonders schlüssig aufgebaut und nehmen im Vergleich mit anderen Lehrbereichen breiten Raum ein. Dass Ergebnisse angewandter Forschung und Entwicklung in die Lehre Eingang finden sollen, wird im Akkreditierungsantrag betont und wurde auch in den Vor-Ort-Gesprächen hervorgehoben (zu Forschungsaspekten s. Abschnitt 6).

Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die nachfolgenden Anmerkungen sind nicht als Einschränkung dieser Bewertung zu verstehen, sondern geben Hinweise auf Bereiche, denen nach Ansicht der Gutachter/innen bei der Umsetzung des Studienplans verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte:

– Sprachwissenschaftliche Begriffe und Einsichten werden am Anfang des Studiums unter unterschiedlichen Perspektiven und durch unterschiedliche Dozent/inn/en vornehmlich in den Lehrveranstaltungen GG1ÖU, DFG1I, GLS1V, LSG1V, PLG1I und GGö2U vermittelt. Überschneidungen sollten vermieden und auf Kohärenz sollte geachtet werden.

- Inhalte des akademischen Disziplin Deaf Studies werden ebenfalls lediglich zu Studienbeginn in den Modulen SKK1 und SKK2 behandelt. Zweifellos endet damit die Auseinandersetzung der Studierenden mit den Gegebenheiten des Lebens tauber Menschen nicht, aber nach Möglichkeiten einer fachlich- akademischen Vertiefung sollte gezielt gesucht werden.
- Ungeachtet eines insgesamt überzeugenden Aufbaus des Lehrbereichs zur Vermittlung von Dolmetschkompetenzen sollte auf Differenzierungen bei der Vermittlung von „Dolmetschtechniken“ geachtet werden. Bei der Ausarbeitung von Modul DTE1 (auch im Verhältnis zu Lehrveranstaltung KSD3V) und DTE2 ist das Verhältnis von Übersetzen zu Dolmetschen sowie von konsekutivem zu simultanem Dolmetschen in den Blick zu nehmen.
- Zur Bearbeitung der Berufspraktika ist durchgängig eine „Praktikumsreflexion“ vorgesehen. Die Aufgabe der Praktikumsanleiter/innen wird gelegentlich auch als „Supervision“ bezeichnet. Gegen Ende des Studiums könnte es sich anbieten, den Studierenden die Gelegenheit zu geben, die Erfahrung, als Dolmetscher/in im Berufsfeld tätig zu sein, auch im Rahmen von Supervisionen im engeren fachlichen Sinn zu reflektieren.
- Um Rollenkonflikte zu vermeiden, sollten Lehrende, soweit möglich, nicht zugleich als Praktikumsanleiter/innen fungieren. Wo sich dies nicht vermeiden lässt, sollte auf eine klare Rollenunterscheidung geachtet werden.
- Die Gutachter/innen waren durchaus unterschiedlicher Ansicht bezüglich der Sinnhaftigkeit der beiden gesundheitswissenschaftlichen Module, deren Einbeziehung in den Studiengang institutionell zweifellos besonders nahe liegt. Bei der Implementierung sollte in besonderer Weise darauf geachtet werden, Bezüge zum Studienziel herauszuarbeiten und für die Studierenden erkennbar werden zu lassen.
- Translationswissenschaftliche Begriffe und Einsichten sind im Kernfachbereich Wissenschaft angesiedelt, dienen aber doch im Wesentlichen der vertieften Reflexion von Dolmetschvorgängen. Querbezüge zu den Dolmetschmodulen sollten ermittelt und verdeutlicht werden. Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation mit dem Bereich Translationswissenschaft der Universität Innsbruck sollten geprüft werden.
- Das wissenschaftliche Propädeutikum fällt mit 1,5 ECTS / 1 SWS Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (2. Semester, GWA2I), 2 ECTS / 1,5 SWS Englisch (2. Semester, EGD2I) und 2 ECTS / 2 SWS für Forschungsmethoden bzw. Methodik und Dokumentation (3. Semester, QUQ3V und GMT3I) nach Ansicht der Gutachter/innen nicht eben üppig aus. Danach befragt, wurde auf einschlägige positive Erfahrungen an der fh gesundheit, eine durchgängige Betonung evidenzbasierten Lernens sowie eine intensive Betreuung von Abschlussarbeiten verwiesen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess..

Dem Studienplan liegt das ausgewiesene didaktische Konzept der fh gesundheit zugrunde. Die dort vorgesehenen didaktischen Ziele und Methoden stellen die Förderung einer aktiven

Beteiligung von Studierenden in den Mittelpunkt. Didaktische Qualitätsstandards, die auf ein lernförderliches Klima, praxis- und wissenschaftsorientierte Lerninhalte und überprüfbare Lernziele, eine Balance zwischen Selbst- und Fremdsteuerung sowie eine angemessene Lernerfolgssicherung und Reflexion abstellen, werden von der Gutachter/innengruppe als besonders geeignet angesehen, das Erreichen der intendierten Lernergebnisse zu gewährleisten. Im Rahmen der Modulbeschreibungen des Studiengangs wird den einzelnen Lehrveranstaltungen neben der jeweiligen „Lehr- und Lernform“ (entsprechend den in der Studien- und Prüfungsordnung der fh gesundheit definierten „Arten von Lehrveranstaltungen“) eine Vielzahl spezifischer „Lehr- und Lernmethoden“ zugeordnet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen haben den Eindruck, dass die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Lehr- und Lernmethoden den jeweiligen Lernzielen nicht immer optimal entsprechen (vgl. etwa "Vortrag" bei GWA21 und KSD3V), und empfehlen eine Überprüfung.

Die Gutachter/innen empfehlen ferner, die Literaturempfehlungen der Modulbeschreibungen zu sichten und zu aktualisieren. Literaturempfehlungen erscheinen nach Art und Umfang teilweise unausgewogen (vgl. etwa die Angaben zu den Modulen LSK und SET1). Einführende und grundlegende Werke sollten vornehmlich in den Modulen zu Beginn des Studiums, wissenschaftliche Fachartikel zu Einzelfragen dagegen später genannt sein. Ältere Publikationen dürften z.T. eher nur von historischer Bedeutung sein (etwa Ebbinghaus & Heßmann 1989, Wisch 1990, Prillwitz & Vollhaber 1991). Für die österreichische Fachliteratur kann die folgende Bibliografie konsultiert werden: <https://www.univie.ac.at/oegresearch>.

Studiengang und Studiengangsmanagement

7. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.

Die Anwendung der ECTS-Regeln wird in den Antragsunterlagen eingehend erläutert und in der Gestaltung des Studienplans konsequent eingehalten. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeit wird für den Studiengang insgesamt wie auch für jede einzelne Lehrveranstaltung in Zeit- und Unterrichtsstunden detailliert ausgewiesen und wurde von den Gutachter/inne/n als geeignet zum Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der vorgesehenen Studiendauer beurteilt. Die Belastung der Studierenden mit Präsenzzeiten ist durchaus erheblich (24-25 Wochenstunden in den Semestern 1 bis 3), entspricht aber nach Auskunft der Beteiligten einem Standard der Hochschule und wurde von den befragten Studierenden anderer Fächer als machbar eingeschätzt (O-Ton: „anstrengend, aber erträglich“).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

8. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Den Gutachter/inne/n lagen die für den Studiengang maßgebliche „Studien- und Prüfungsordnung der fh gesundheit“ sowie Richtlinien für die Bachelorarbeit und die kommissionelle Bachelorprüfung vor. Die in der Prüfungsordnung der Hochschule vorgesehenen grundsätzlichen Prüfungsmodalitäten werden auf den Studiengang angewandt und sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Für konkrete Prüfungsmodalitäten verweist die Prüfungsordnung auf die Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen; unter der Überschrift „Prüfungsmethoden“ weisen die Modulbeschreibungen entsprechende Angaben auf. Es lag ferner eine „Modulübersicht mit Darstellung des Beitrages zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse durch die Prüfungsmethoden“ vor. Insgesamt ergibt sich ein Spektrum von Methoden, die in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu den intendierten Lernergebnissen stehen. Es liegt nahe, dass der Erwerb sprachlicher und translatorischer Kompetenzen eher im Rahmen von praktischen Prüfungen nachzuweisen ist, schriftliche Prüfungen oder Referate vorwiegend dort eingesetzt werden, wo Wissenserwerb im Vordergrund steht, und Berichte, Präsentationen und Portfolios bei der Dokumentation praktischer Berufserfahrungen eine besondere Rolle spielen. Insgesamt ergibt sich eine nicht unerheblich große Zahl von häufig lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen und Benotungen. Den befragten Lehrenden, aber auch Studierenden schien dies nützlich, um ein kontinuierliches Feedback zu den erreichten Lernfortschritten zu gewährleisten und die Lernmotivation zu fördern. Auf Nachfrage erklärten die vor Ort beteiligten Studierenden ausnahmslos, dass sie Prüfungsanforderungen überwiegend als motivierend und im Sinne einer Einschätzung von Kompetenzfortschritten hilfreich empfänden und dass ihnen die Hochschule durch eine angemessene Terminplanung und die Einrichtung von Studientagen bei der Prüfungsvorbereitung entgegenkomme.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, die Prüfungsbelastung der Studierenden bei der Umsetzung des Studienplans im Blick zu behalten. Womöglich erweist es sich als günstig, etwa mehrere Einzelprüfungen in den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu einer Modulprüfung zusammenzufassen.

Die Gutachter/innen geben ferner zu bedenken, dass nur eine kleine Zahl von schriftlichen Arbeiten vorgesehen ist (im 1. Semester zwei schriftliche Ausarbeitungen von Referaten in DFG1I und PLG1I; im 3. Semester eine Seminararbeit in TWI3S), was mit Blick auf die abschließende BA-Arbeit als recht schmale Vorbereitung erscheint.

Studiengang und Studiengangsmanagement

9. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 1 zu § 6 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, StF: BGBl. II Nr. 216/2019 entspricht, ist vorgesehen⁷.

Die Ausstellung eines Diploma Supplements ist vorgesehen. Ein Entwurf, der den einschlägigen ministeriellen Vorgaben entspricht, lag den Gutachter/inne/n vor. Zur englischsprachigen Studiengangsbezeichnung siehe Abschnitt 2, Kriterium 4.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

10. Die Zugangsvoraussetzungen sind klar definiert, entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im FHStG vorgesehenen Regelungen und fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Allgemeinen Aufnahmeordnung der fh gesundheit definiert und werden durch eine ergänzende Aufnahmeordnung für den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen spezifiziert. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sehen über die allgemeinen Bedingungen hinaus ein spezielles Aufnahmeverfahren sowie spezifische, bis zum Studienbeginn nachzuweisende sprachliche Voraussetzungen (ÖGS-Kenntnisse auf GERS-Niveau A1) vor. Der Durchlässigkeit des Bildungssystems trägt insbesondere die Berücksichtigung von Zugangsvoraussetzungen wie Berufsreifepfung und Studienberechtigungsprüfung als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife sowie durch einschlägige berufliche Qualifikationen nachgewiesenen fachlichen Zugangsvoraussetzungen Rechnung. Für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit sind Nachteilsausgleiche vorgesehen. Für den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen ergab sich auf Nachfrage, dass gute Seh- und Hörfähigkeit vorausgesetzt ist und taube Bewerber/innen im Interesse der Qualitätssicherung derzeit nicht aufgenommen, sondern an spezifischere Ausbildungsangebote verwiesen werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Den Gutachter/inne/n war die Fokussierung auf hörende Bewerber/innen nachvollziehbar. Gleichwohl empfehlen die Gutachter/innen die Gruppe tauber Gebärdensprachdolmetscher/innen im Blick zu behalten und nach Möglichkeiten der Kooperation oder gar Integration in den Studiengang zu suchen.

Die Liste der für die Aufnahme in den Studiengang zu berücksichtigenden „relevanten einschlägigen beruflichen Qualifikationen“ (Akkreditierungsantrag, Abschnitt 2.9.2) entspricht offensichtlich übergeordneten Vorgaben. Konkret scheint allerdings wenig für das Gebärdensprachdolmetschen Relevantes oder Einschlägiges an Qualifikationen von Hotel- oder Tourismusfachschulen, Hörgeräteakustiker/inne/n oder Archivassistent/inn/en. Soweit im

⁷ In der FH-Akkreditierungsverordnung 2019 wird noch auf die Anlage 2 des UniStEV 2004 verwiesen. Diese Verordnung wurde geändert und deshalb wurde der Text des Beurteilungskriteriums im Gutachten entsprechend angepasst.

Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich, empfehlen die Gutachter/innen eine Überprüfung und fachliche Anpassung der Liste.

Studiengang und Studiengangsmanagement

11. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert, gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen und entspricht den im FHStG vorgesehenen Regelungen.

Das Aufnahmeverfahren ist in der allgemeinen und speziellen Aufnahmeordnung hinsichtlich Voraussetzungen, Ablauf und Kriterien klar beschrieben. Im Mittelpunkt des studiengangsspezifischen Aufnahmeverfahrens steht eine Eignungsprüfung, die einen schriftlichen Standardtest („ein objektives eignungsdiagnostisches Instrument“) sowie eine fachspezifische Eignungsprüfung mit einem Aufnahmegespräch umfasst. Die Gutachter/innengruppe hat sich die Durchführung der fachspezifischen Eignungsprüfung im einzelnen beschreiben lassen. Im Kern geht es darum, dass Bewerber/innen kommunikative Grundkompetenzen demonstrieren, die für die visuell-gestische Verständigung und das Erlernen der Österreichischen Gebärdensprache (oder einer anderen Gebärdensprache) geeignet sind. Daneben wird die Motivation der Bewerber/innen sowie, in geringerem Umfang, ihr biographischer Hintergrund berücksichtigt. Soweit möglich, wird Objektivität und Fairness durch die Auswahl zur Beurteilung qualifizierter Personen, durch einen geordneten Ablauf sowie durch individuell vorgenommene Bewertungen der beteiligten Prüfer/innen gewährleistet. Für Transparenz sorgt die Dokumentation des Verfahrens durch Protokolle.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, bei der Auswahl der Prüfer/innen besondere Sorgfalt anzuwenden. Der Ablauf der fachspezifischen Eignungsprüfung sollte möglichst weitgehend standardisiert werden und auf ausweisbare Kriterien bezogen sein, um eine Vergleichbarkeit zwischen Gruppen von Bewerber/inne/n zu gewährleisten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

12. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert, transparent und entsprechen den im FHStG vorgesehenen Regelungen. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

Abschnitt 2.10.5 des Antrags erläutert mit Bezug auf die Studien- und Prüfungsordnung der fh gesundheit die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse nach dem Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen. Dabei wird speziell auch Bezug genommen auf Studienleistungen, die im Rahmen der EU-Bildungskoooperation erbracht werden. Das ausgewiesene Anerkennungsverfahren entspricht den gesetzlichen Regelungen. Der Studiengangsleitung kommt im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung besondere Verantwortung und Entscheidungsbefugnis zu.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.3 Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 1–7: Personal

Personal

1. Das Entwicklungsteam für den Studiengang ist in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert. Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und hinsichtlich des Einsatzes in der Lehre den im FHStG festgelegten Voraussetzungen.

Für das Entwicklungsteam werden vier Personen mit facheinschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation und sechs Personen mit nachgewiesenen relevanten beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen ausgewiesen. Zwei der vier erstgenannten und alle zweitgenannten Personen haben ihre Bereitschaft zur Übernahme von Lehre im Studiengang erklärt. Das Entwicklungsteam entspricht damit den im FHStG festgelegten Voraussetzungen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Personal

2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht für den Studiengang ausreichend Lehr- und Forschungspersonal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

Der Studienplan weist 36 Personen aus, die in haupt- oder nebenberuflicher Funktion lehrend im Studiengang tätig werden sollen und seine Module und Lehrveranstaltungen lückenlos abdecken. Für Forschungsaufgaben kommen davon neben den vier hauptberuflich im Studiengang tätigen Personen vor allem die 16 Personen in Frage, die in einem echten Dienstverhältnis zur fh gesundheit stehen. Der Studiengang verfügt über kein eigenes nicht-wissenschaftliches Personal. Dem Gutachter/innenteam wurde jedoch im Detail nachvollziehbar verdeutlicht, dass die Hochschule über einen ausgeprägten administrativen und technischen Servicebereich verfügt, auf dessen Dienste der Studiengang zurückgreifen kann.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Personal

3. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

Die für die Betreuung vorgesehenen haupt- und nebenberuflichen Lehrenden repräsentieren ein breites Spektrum an einschlägigen, für das Fach relevanten Qualifikationen und Erfahrungen. Die Gutachter/innengruppe hat sich das Vorgehen bei der Auswahl von Lehrenden im Einzelnen erläutern lassen. Zugänge zu potentiellen Lehrenden erfolgten in der Regel über bestehende persönliche Verbindungen sowie regionale oder nationale Netzwerke. Ernsthafte Bemühungen, solide qualifizierte Personen mit einschlägigen Erfahrungen für die Lehrtätigkeit zu gewinnen, waren nach Einschätzung der Gutachter/innen insgesamt erfolgreich. Unter den Lehrenden sind im sozialen und Berufsfeld bekannte hörende und taube Persönlichkeiten zu finden, deren Einsatz zweifellos ein Gewinn für die Studierenden sein wird. Zum hauptberuflichen Lehrkörper s. nachfolgendes Kriterium.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, den Einsatz des nebenberuflichen Lehrkörpers konstruktiv-kritisch zu beobachten und sich dafür offen zu halten, bei Bedarf auf andere, womöglich besser qualifizierte oder anderweitig besser geeignete Personen aus dem Bereich der Gehörlosen und Gebärdensprachdolmetscher/innen in Österreich für den Einsatz in der Lehre zurückzugreifen.

Personal

4. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.

Abschnitt 3.5 des Akkreditierungsantrags legt die Zuständigkeit der vier hauptberuflich im Studiengang tätigen Personen für die fachlichen Kernbereiche dar. Beim hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonal wird zwischen hörendem und gehörlosem Personal unterschieden. Eine paritätische Aufteilung eines vorgegebenen Beschäftigungskontingents von 2,1 Vollzeitäquivalenten zwischen hörenden und gehörlosen Lehrpersonen war ein besonderes Anliegen bei der Studiengangsplanung. [...] und [...] bilden das gehörlose hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal, das berufspraktisch qualifiziert ist, [...] u.a. als ausgebildete taube Dolmetscherin, [...] u.a. als Lehrerin für ÖGS (Ausbildung in einem Lehrgang an der Universität Klagenfurt; aber nicht als „gehörlose Dolmetscherin und Übersetzerin“, wie im Akkreditierungsantrag verschiedentlich irrtümlich ausgewiesen). [...] und [...] decken im Studiengang im Wesentlichen die ÖGS- Lehre mit einem Anteil Dolmetschpraxis ab. Das hörende hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal besteht aus [...], die wissenschaftlich durch ein Studium der Psychologie und Pädagogik und berufspraktisch als Gebärdensprachdolmetscherin qualifiziert ist. [...] ist für technische und professionelle Aspekte des Dolmetschens einschließlich Praktika sowie BA-Betreuungen zuständig. Die Studiengangsleiterin, [...], ist wissenschaftlich durch ein Studium der Sprachwissenschaft und Pädagogik und berufspraktisch als Gebärdensprachdolmetscherin qualifiziert. Neben der Studiengangsleitung kommen [...] Lehraufgaben im Bereich Sprache und Dolmetschen sowie BA-Betreuungen zu. Gemäß der in Abschnitt 2, Kriterium 5, erläuterten curricularen Schwerpunktsetzung des Studiengangs sind die fachlichen Kernbereiche damit durch das hauptamtliche Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Personal

5. Das Lehr- und Forschungspersonal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert. Wenn für den Studiengang Fachhochschul-Professor/inn/en vorgesehen sind, orientiert sich die Fachhochschul-Einrichtung an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Fachhochschul-Einrichtung nicht über eine ausreichende Anzahl an Fachhochschul-Professor/inn/en verfügt, um Auswahlkommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Professor/inn/en als Mitglieder der Auswahlkommission vorgesehen.

Wie in Absatz 3, Kriterium 3, ausgeführt, bietet das nebenberufliche Lehrpersonal ein breites Spektrum relevanter Qualifikationen. Die in einem Dienstverhältnis zur Hochschule tätigen Lehrpersonen dürfen als in besonderer Weise pädagogisch-didaktisch qualifiziert und erfahren angesehen werden. Absatz 3, Kriterium 4, ist zu entnehmen, dass auch das hauptberuflich tätige Lehr- und Forschungspotential über einschlägige wissenschaftliche bzw. berufspraktische Qualifikationen verfügt. Pädagogisch-didaktische Kompetenzen sind erkennbar, wenn auch heterogen verteilt und insgesamt wenig akademisch geprägt. [...] war Trainerin in Kommunikationsprojekten. [...] konnte als Lehrerin für ÖGS im Gehörlosenverband Tirol Erfahrungen sammeln. [...] kann ein Studium der Pädagogik vorweisen. [...] hatte Pädagogik als Studienfach, war vor längerer Zeit als Lektorin an der Universität Innsbruck tätig und hat Qualifizierungskurse für Gehörlose geleitet.

Für den Studiengang sind zunächst keine Fachhochschulprofessor/inn/en vorgesehen. Gleichwohl besteht gemäß Satzung des Fachhochschulkollegiums die Möglichkeit, dass Mitarbeiter/innen bei Vorliegen geeigneter Voraussetzungen die Bezeichnungen „Professor/in (FH)“ bzw. „Senior Lecturer FH“ oder „Senior Scientist (FH)“ beantragen. Anträge werden von einem Qualitätsausschuss geprüft, dem neben drei VertreterInnen der fh gesundheit auch ein Professor (FH) der Fachhochschule Kufstein angehört.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, dass die hauptamtlichen Lehrenden des Studiengangs Möglichkeiten zur hochschuldidaktischen Fortbildung konsequent nutzen.

Personal

6. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer fach einschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Die Leitung des Studiengangs obliegt [...]. [...] erfüllt das für diese Funktion vorausgesetzte Qualifikationsprofil durch ein abgeschlossenes Diplomstudium an der Universität Innsbruck sowie Ausbildung und langjährige Berufstätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherin. [...] übt die Studiengangsleitung hauptberuflich mit einem Beschäftigungsausmaß von 60 % an der fh gesundheit aus.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen konnten sich davon überzeugen, dass mit [...] eine engagierte Person mit langjährigen einschlägigen Berufserfahrungen gewonnen werden konnte. Die Gutachter/innen geben gleichwohl zu bedenken, dass [...] akademische Erfahrungen lange zurückliegen und [...] keine Forschungserfahrungen vorweisen kann. Die Gutachter/innen empfehlen, diesen Umstand insbesondere bei der Planung von Forschungsaktivitäten zu berücksichtigen und [...] die notwendige Unterstützung der Hochschule zu gewähren (vgl. Abschnitt 6).

Personal

7. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in dem Studiengang als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

Die für das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal vorgesehene Gewichtung zwischen Lehre, Forschung und Administration ist im Akkreditierungsantrag auf S. 85 in prozentualen Stellenanteilen ausgewiesen. Die Verteilung zwischen den unterschiedlichen Personalkategorien erscheint nachvollziehbar hinsichtlich der jeweils angemessenen Beteiligung an der Lehre im Studiengang sowie den für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vorgesehenen Stellenanteilen. Allerdings bezieht sich die vorgenommene Gewichtung auf Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsausmaß zwischen 40 und 60 %. In tatsächlichen Stundenkontingenten ausgedrückt, bestehen erkennbare, aber keine sehr großen zeitlichen Freiräume, insbesondere für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, auch wenn man berücksichtigt, dass jeweils nur eine Jahrgangsstufe Studierender zu betreuen ist.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, den tatsächlich für das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in den Bereichen Lehre, Administration und Forschung anfallenden Arbeitsaufwand vorbehaltlos zu erfassen und zu dokumentieren. Gegebenenfalls sollte über Entlastungsmöglichkeiten und/oder erweiterbare Stellenanteile nachgedacht werden.

4.4 Beurteilungskriterium § 17 Abs 4: Finanzierung

Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Die dem Akkreditierungsantrag als Anlage 30 beigegebene Kalkulation weist für einen Zeitraum von sechs Jahren (= zwei Durchgänge des Studiengangs) Gesamtkosten in Höhe von [...] aus. Inzwischen liegt eine Zusage der Tiroler Landesregierung (Beschluss der Landesregierung vom 18.02.2020) vor, den Studiengang „für die Dauer von max. 2 Studienzyklen à 6 Semestern mit maximal je 24 Studienplätzen beginnend ab Oktober 2020 mit einer Gesamtförderung in Höhe von max. [...] zu fördern. Nach Auskunft der Hochschule handelt es sich um eine pauschale Zuwendung, die nicht im Widerspruch zu einer tatsächlichen Aufnahme von 25 Studierenden

steht. Ausweislich der Ausführungen auf S. 117 des Akkreditierungsantrags ist die Differenz zwischen der Zuwendung des Landes und den tatsächlich erwarteten Kosten durch „Eigenkapital der fh gesundheit “ abgedeckt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen weisen darauf hin, dass die in der Kalkulation für „Kosten Dolmetscher LV“ im ersten und vierten Durchführungsjahr ausgewiesenen Beträge als zu niedrig angesetzt erscheinen, und empfehlen eine Überprüfung und ggf. Anpassung.

Die Gutachter/innen weisen weiters darauf hin, dass ihnen die Einhebung von Sachmittelbeiträgen nach Befragung von Studierenden unterschiedlicher Fachgruppen als in sich nicht schlüssig und möglicherweise rechtlich problematisch erscheint. Eine Klärung etwa mittels eines Rechtsgutachtens könnte sich empfehlen.

4.5 Beurteilungskriterium § 17 Abs 5: Infrastruktur

Infrastruktur

Für den Studiengang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Fachhochschul-Einrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Die Gutachter/innen konnten die für den Studiengang vorgesehenen Räume in Augenschein nehmen und sich davon überzeugen, dass die vorhandene Raum- und vorgesehene Sachausstattung quantitativ und qualitativ angemessen ist. Die Gutachter/innen haben sich mit besonderem Interesse erläutern lassen, auf welche Weise und mit welcher Ausstattung vorhandene Computerarbeitsplätze im Sinne eines für die Lehre im Studiengang bedeutsamen Sprachlabors genutzt werden sollen. Speziell eingerichtete medizinische Trainingsräume können für Übungen zu Einsätzen in Gesundheitssettings genutzt werden. Die befragten Studierenden führten Standort- und Ausstattungsvorzüge wie die Nähe zum Inn, Radwege, Außenbereiche mit einem Kräutergarten, Yoga-, Sport- und Fitnessmöglichkeiten, Tischfußball, „sehr guten Kaffee“ und freies WLAN an. Einzig um die Essensplätze in der Cafeteria scheint es knapp bestellt zu sein. Mitarbeiter/innen betonten die Familienfreundlichkeit der Hochschule, die im Bedarfsfall auch unkonventionelle Lösungen unbürokratisch ermögliche.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, die Frage der Größe der Räumlichkeiten für die Studierendenvertretung gemeinsam mit den Studienvertreter/inne/n, den Jahrgangvertreter/inne/n sowie der Hochschulvertretung mit Bezug auf die rechtlichen Vorgaben zu erörtern und geeignete Lösungen dafür zu finden.

4.6 Beurteilungskriterium § 17 Abs 6 Z 1–2: Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in für den Studiengang fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Fachhochschul-Einrichtung eingebunden.

Der Akkreditierungsantrag weist aus, wie sich mögliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens in die drei übergeordneten Forschungsschwerpunkte der fh gesundheit einfügen. Zu den Aufgaben der Studiengangsleitung gehört „der Auf- und Ausbau der Forschung und Entwicklung des Studiengangs“ (Akkreditierungsantrag, S. 76). Für [...] ist eine Reduktion des Lehrvolumens für „Mitarbeit Forschung & Entwicklung“ vorgesehen (Akkreditierungsantrag, S. 78). Beim Vor-Ort-Besuch äußerte sich die wissenschaftliche Leiterin der fh gesundheit mit überzeugendem Optimismus zu gemeinsamen Synergien und Interessen innerhalb der Hochschule und möglichen gemeinsamen Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, den Studiengang behutsam und gezielt in die Forschungsaktivitäten der Hochschule einzubinden. Die insgesamt wenig forschungserfahrenen Mitarbeiter/innen des Studiengangs sollten Gelegenheit erhalten, relevante Erfahrungen zu machen und sich schrittweise in die Theorie, Methodik und Praxis angewandter Forschung einzuarbeiten.

Angewandte Forschung und Entwicklung

2. Die (geplanten) Forschungsleistungen des dem Studiengang zugeordneten hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals entsprechen dem hochschulischen Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur.

Der Akkreditierungsantrag weist eine umfangreiche Liste von „Forschung im Bereich Gebärdensprachdolmetschen“ aus (S. 99 f.), die der Kultur des Faches entspricht und relevante Aspekte des Berufs in den Blick nimmt. Die Ausführungen der wissenschaftlichen Leiterin der fh gesundheit lassen keinen Zweifel daran, dass damit hochschulischen Ansprüchen Genüge getan wird. Im Sinne der vorgenannten Bemerkungen kann es nur darum gehen, aus der Vielzahl möglicher Forschungsleistungen in Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis diejenigen auszuwählen, die den Vorlieben und Voraussetzungen beteiligter Mitarbeiter/innen entsprechen und die innerhalb der fh gesundheit nachdrückliche Förderung und Unterstützung erfahren können. Den Auskünften der Studiengangsverantwortlichen zufolge könnte es naheliegen, Forschungsschwerpunkte im Bereich der Arbeitsbedingungen von Gebärdensprachdolmetscher/inne/n (Stichworte: Prävention und Ergonomie) und im Bereich älterer, von Demenz bedrohter tauber Kund/inn/en auszuprägen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.7 Beurteilungskriterium § 17 Abs 7: Kooperationen

Kooperationen

Für den Studiengang sieht die Fachhochschul-Einrichtung entsprechend seinem Profil Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Der Akkreditierungsantrag weist Kooperationen für die fh gesundheit auf institutioneller Ebene (z.B. mit der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Fachhochschule Kufstein, der Pädagogischen Hochschule Tirol und den Tirol Kliniken GmbH) sowie in der Lehre und Forschung (z.B. 57 regionale, nationale und internationale Kooperationen in der Lehre, 17 interinstitutionelle Abkommen mit akademischen Einrichtungen im Ausland, 64 Forschungsk Kooperationen im In- und Ausland) aus. Für den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen bestehen Kooperationen auf regionaler (z.B. Dolmetschzentrale für Gebärdensprache Tirol, Universität Innsbruck), nationaler (z.B. Österreichischer Gehörlosenbund, Universität Graz, Universität Wien) und internationaler (Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich, Hochschule Landshut) Ebene. Der Studiengang ist also regional, national und auch international gut vernetzt. Studierende werden Berufspraktika in ganz Österreich absolvieren, was vor allem Studierende mit einer schlechteren finanziellen Ausgangslage vor logistische und finanzielle Herausforderungen stellen wird (Unterkunft, Fahrtkosten usw.). Auslandspraktika bieten sich insbesondere im 6. Fachsemester an. Die Vertreterin des International Relations Office erläuterte Fördermöglichkeiten für Auslandsaufenthalte zu Studien- oder Praktikumszwecken im europäischen Ausland.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen erhielten unterschiedliche Auskünfte dazu, ob eine finanzielle Unterstützung von Berufspraktika angedacht und möglich sei. Dies und die logistische Machbarkeit von auf ganz Österreich verteilten Praktika sollte geprüft werden.

Die Gutachter/innen empfehlen, die Liste der nationalen Kooperationen des Studiengangs um den Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen ÖGSDV zu ergänzen (vgl. Abschnitt 1, Kriterium 1).

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gutachter/innen gelangen insgesamt zu einer positiven Bewertung des vorliegenden Akkreditierungsantrags. Alle zu berücksichtigenden Kriterien können als erfüllt angesehen werden:

Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs: Dem Studiengang liegt ein qualifizierter Entwicklungsprozess zugrunde; nach erfolgter Akkreditierung erfolgt eine Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der fh gesundheit.

Studiengang und Studiengangsmanagement: Der Studiengang erweitert das Profil der fh gesundheit in sinnvoller Weise und antwortet auf einen erheblichen gesellschaftlichen Bedarf; Kompetenzorientierung und zu erwerbender akademischer Grad sind angemessen; Inhalt,

Aufbau und didaktische Konzeption sind auf die intendierte praxisorientierte Ausbildung abgestimmt und stehen im Einklang mit Regelungen für Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen sowie Aufnahme- und Anerkennungsverfahren.

Personal: Für den Studiengang steht wissenschaftlich und berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal in haupt- und nebenberuflicher Funktion in angemessenem Umfang zur Verfügung; die Studiengangsleitung wird von einer in besonderer Weise für die Sache engagierten Person mit langjährigen einschlägigen Berufserfahrungen ausgeübt.

Finanzierung: Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt.

Infrastruktur: Dem Studiengang steht eine angemessene Sach- und Raumausstattung zur Verfügung.

Angewandte Forschung und Entwicklung: Eine Einbindung des Studiengangs in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ist vorgesehen; der Studiengang kann sich mit fachlich relevanten Schwerpunktsetzungen profilieren.

Kooperationen: Die fh gesundheit ist regional, national und international gut vernetzt und auch der Studiengang verfügt über ausbaufähige Kontakte zu Institutionen und Verbänden im In- und Ausland.

In den Empfehlungen der Gutachter/innen wurden auch schwächer ausgeprägte Seiten des geplanten Studiengangs und mögliche Problembereiche, die einer Akkreditierung nicht entgegenstehen, bedacht. Einzelne Empfehlungen sind in den entsprechenden Teilen im Gutachten ausgewiesen. Sie sind der Beachtung durch die Verantwortlichen der Hochschule und des Studiengangs empfohlen.

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“ an der fh gesundheit in Innsbruck.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“, der FHG GmbH, durchgeführt in Innsbruck, vom 16.10.2019 in der Version vom 20.01.2020
- Nachreichung nach dem Vor-Ort-Besuch vom 04.03.2020:
 - Finanzierungsbeschluss des Landes Tirol

Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Board
Frau Präsidentin Univ.-Prof. Dr. Anke Hanft
Renngasse 5
1010 Wien

Funktion Assistentin der Geschäftsführung
Name Mag. Eveline Pichler
Telefon +43 512 5322-76711
Fax +43 512 5322-6776711
Email eveline.pichler@fhg-tirol.ac.at
Ort, Datum Innsbruck, 25. März 2020

**Antrag auf Akkreditierung für den FH-Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen
(A0868)
Stellungnahme zum Gutachten vom 24.03.2020**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Univ.-Prof. Dr. Hanft,

die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (fh gesundheit) bedankt sich für den wertschätzenden und positiven Vor-Ort-Termin am 03.03.2020 im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für den FH-Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen (A0868) sowie für die Übermittlung des Gutachtens vom 24.03.2020, in dem uns die Erfüllung der erforderlichen Kriterien ebenso wie eine positive Bewertung des Akkreditierungsantrages attestiert und dem Board der AQ Austria eine Empfehlung zur Akkreditierung ausgesprochen wird.

Die im Rahmen des Gutachtens angeführten Empfehlungen greifen wir gerne auf und werden diese anlassbezogen in der Umsetzung bzw. im Zuge der prozessualen Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigen.

Wir teilen Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass wir mit dem im Gutachten dargestellten Sachverhalt einverstanden sind, keine Faktenkorrektur erforderlich ist und die fh gesundheit damit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Walter Draxl, MSc
fh gesundheit
Geschäftsführer und Leiter des Fachhochschulkollegiums